

# **Verordnung über das Anbringen von Plakaten in der Gemeinde Kupferzell (Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 22.01.2019 folgende Plakatierungsverordnung für das Gemeindegebiet Kupferzell beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Plakatierungen nur innerörtlich an den öffentlichen Infotafeln (siehe Anlage 1) und an Straßenlaternen (nicht im Kernort Kupferzell) der Gemeinde Kupferzell erfolgen.
- 2) Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen bedarf der gebührenpflichtigen Erlaubnis.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung sind:

- 1) Öffentliche Straßen  
Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 2 StrG BW
- 2) Plakate  
Öffentliche Aushänge zu Werbezwecken, insbesondere großflächige Papier- und Plastikformate
- 3) Andere ähnliche Werbegegenstände  
Banner, Fahnen, Bänder, Transparente, Werbetafeln und ähnliches.

### **§ 3**

#### **Zweck**

Diese Plakatierungsverordnung dient dem Schutz

- a. der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr
- b. der Umwelt vor Gefahren, die durch Plakate und andere ähnliche Werbegegenstände verursacht werden
- c. des Ortsbildes

### **§ 4**

#### **Erlaubnispflicht und Antragsstellung**

- 1) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden.
- 2) Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Kupferzell, Hauptamt, zu beantragen.
- 3) Der Antrag muss Angaben enthalten über Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung, Vor- und Nachnamen des Verantwortlichen, die Anschrift des Veranstalters sowie die Anzahl der gewünschten Plakate.
- 4) Bei Plakaten und Banner, die an einer Landes- oder Kreisstraße (innerorts) angebracht werden wollen, muss die erforderliche Genehmigung beim Landratsamt (Straßenbauamt) eingeholt werden.

### **§ 5**

#### **Pflichten bei der Ausübung der Sondernutzung**

Jedes Plakat ist mit einem roten Genehmigungsaufkleber der Gemeinde Kupferzell zu versehen.

### **§ 6**

#### **Unerlaubtes Plakatieren**

- 1) Das Plakatieren ist im gesamten Gebiet der Gemeinde Kupferzell ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt.

- 2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, soweit öffentliche Belange, insbesondere die Vorschriften dieser Plakatierungsverordnung oder eine zu befürchtende Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes, nicht entgegenstehen.
- 3) Eine Plakatierung mit Tafeln oder Ständern ist im Kernort Kupferzell nicht zulässig.
- 4) Das Plakatieren ist verboten
  - a. an oder auf öffentlichen Straßen und deren Einrichtungen sowie an oder in öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen.
  - b. an Bäumen im öffentlichen Straßenraum oder an öffentlichen Anlagen.
  - c. an Zäunen, Einfriedungen, Schutzgittern, Stützmauern, die an den öffentlichen Straßenraum oder an öffentlichen Anlagen grenzen und von diesen einsehbar sind.
  - d. an Bundes-, Landes oder Kreisstraßen (außerorts).  
(§ 22 Abs. 5 Straßengesetz bzw. § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz)

## **§ 7**

### **Verbot des Duldens von Plakatierungen / Verpflichtung zur Beseitigung**

- 1) Das Gestatten oder Dulden des nach § 6 Abs. 4 unzulässigen Plakatierens durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist verboten.
- 2) Wer entgegen den Verboten des § 6 Abs. 4 außerhalb der hierfür behördlich besonders zugelassenen Einrichtungen und Flächen plakatiert, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht tritt auch unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg den Veranstalter oder sie sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakaten als Verantwortlicher benannt wird.

## **II. Werbung durch Plakate**

### **§ 8 Plakate**

- 1) Die Größe eines Plakats darf das Format A1 (594 mm x 841 mm) nicht überschreiten.
- 2) Bei besonderen Anlässen/Ereignissen kann die Gemeinde Kupferzell eine Ausnahmegenehmigung für Plakat-Banner zulassen.
- 3) Die Anzahl aller angebrachten Plakate im Gemeindegebiet Kupferzell darf eine Gesamtzahl von 20 Stück nicht überschreiten (4 Stück im Kernort Kupferzell und jeweils 2 Stück in den Teilorten).
- 4) Auf den Infotafeln dürfen Plakate nicht in mehrfacher Ausfertigung angebracht werden.
- 5) Plakate auf den Infotafeln sind platzsparend anzubringen (von oben links nach unten rechts).
- 6) Zwei mit der Rückseite gegeneinander angebrachte Plakate an einem Standort werden als ein Plakat gezählt. Hier muss auch nur ein roter Genehmigungsaufkleber angebracht werden.
- 7) Plakate dürfen an den Infotafeln nur mit weißem oder transparentem Klebeband angebracht werden.
- 8) Die Anbringung hat in der Art zu erfolgen, dass sich die Materialien nicht durch Witterungseinflüssen von der Befestigung lösen können.
- 9) Die Plakate sind unverzüglich, spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung, zu entfernen. Die Entfernung der Plakate muss dem Hauptamt gemeldet werden.
- 10) Plakatwerbung kann in der Gemeinde Kupferzell nur zum Zwecke der Bewerbung von Veranstaltungen genehmigt werden. Plakate zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung, wie zum Beispiel Produktwerbung, sind dagegen nicht zulässig.
- 11) Die in der Gemeinde vorhandenen Buswartehäuschen dürfen nicht plakatiert werden.

## **§ 9**

### **Verkehrssichere Befestigung**

- 1) Plakate dürfen neben den Infotafeln ausschließlich an den verkehrszeichenfreien Straßenlaternen befestigt werden. Das Befestigen an Verkehrszeichenmasten, Strom- und Kabelverteilerkästen, Gebäuden und Gebäudeteilen, Bäume und anderen Pflanzen ist verboten.
- 2) Plakate müssen so befestigt sein, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass die Plakate
  - a. eine Mindesthöhe von 2,20 m nicht unterschreiten.
  - b. Verkehrszeichen nicht verdeckt oder die Sicht auf diese einschränken.
  - c. Ein- und Ausfahrten nicht verdecken oder die Sicht auf diese einschränken.
  - d. ein Mindestabstand von 0,5 m zu den Fahrspuren der Kraftfahrzeuge nicht unterschreiten.
  - e. am Lichtmast so zu befestigen ist, dass dieser dabei nicht beschädigt wird.

Auch Banner dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

## **§ 10**

### **Gebühr**

Für die Erteilung der Genehmigung/Erlaubnis ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

## **§ 11**

### **Ausnahmen für ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen**

- 1) § 5 findet bei ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen keine Anwendung.
- 2) Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen dürfen kostenlos im Gemeindegebiet plakatieren.

### **III. Besondere Bestimmungen für Wahlplakate**

#### **§ 12**

#### **Größe und Gesamtanzahl der Wahlplakate**

Auf Wahlwerbung findet § 8 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

#### **§ 13**

#### **Wahlplakate**

- 1) Wahlplakate dürfen im Kernort Kupferzell auch an Lichtmasten befestigt werden.
- 2) Die Plakate dürfen 6 Wochen vor dem Termin der Wahl bzw. Entscheid angebracht werden.
- 3) Die Plakate müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. dem Entscheid wieder entfernt werden.
- 4) Die Wahlwerbung ist gebührenfrei und bedarf auch keines roten Genehmigungsaufklebers.
- 5) Bei der Belegung von Straßenlaternen müssen aus Gründen der Chancengleichheit dazwischenliegend mindestens zwei Laternen freigelassen werden.

#### **§ 14**

#### **Werbung am Wahltag**

Aufgrund eventueller Wahlbeeinträchtigung ist von den städtischen Dienststellen und Wahllokalen ein Mindestabstand von 20 m (Schutzbereich) einzuhalten. Innerhalb dieses Bereichs darf nicht plakatiert oder auf andere Art und Weise Wahlwerbung betrieben werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

#### **Beseitigungspflicht**

- 1) Wer entgegen dieser Plakatierungsverordnung Plakate oder andere ähnliche Werbegegenstände anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verursacher seiner Pflicht nicht nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Kupferzell entfernt. Die Kosten trägt der Verursacher.
- 2) Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz (PolG) auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakaten oder ähnlichen Werbegegenständen als Verantwortlicher benannt wird.

### **§ 16**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Wer eine Sondernutzung ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig ausübt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg, welche mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Sie beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 5.000,00 €.
- 2) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit sind die Ortspolizeibehörden.

### **§ 17**

#### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Öhringen.

**§ 18**  
**Teilnichtigkeit**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

**§ 19**  
**In-Kraft-Treten**

Die Plakatierungsverordnung tritt am 08.02.2019 in Kraft.

Kupferzell, den 22.01.2019

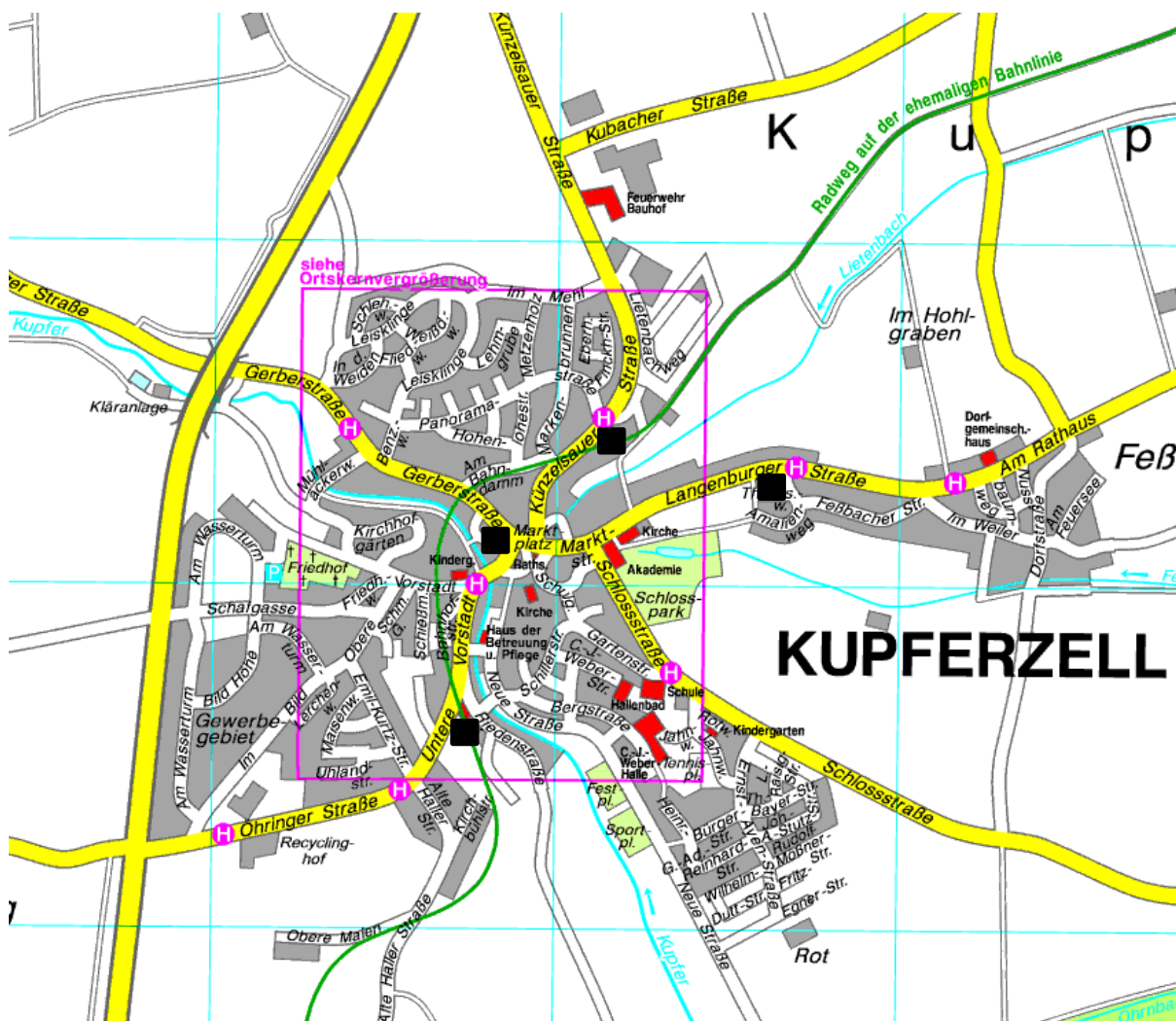
gez.

Joachim Schaaf  
Bürgermeister



# Standorte Infotafeln im Kernort Kupferzell

- Künzelsauer Straße
- Langenburger Straße
- Gerberstraße
- Untere Vorstadt / Öhringer Straße



Kartografie: © Städte-Verlag E. v. Wagner & J. Mitterhuber GmbH, 70736 Fellbach, [www.staedte-verlag.de](http://www.staedte-verlag.de)